

Jugendordnung des RV Pfeil Tübingen 1905 e.V.

§ 1 Vereinsjugend

Gemäß § 13 der Satzung des RV Pfeil Tübingen 1905 e.V. gibt sich die Vereinsjugend diese Jugendordnung. Alle Vereinsmitglieder unter 25 Jahren sowie der/die Jugendfachwart/in bilden die Vereinsjugend. Sie organisiert sich eigenständig im Rahmen der Vereinssatzung.

§ 2 Aufgaben

Die Aufgaben der Vereinsjugend umfassen:

- die Organisation von Freizeit- und Wettkampfsportangeboten, inklusive Trainings,
- die Planung außerhalb des Sports liegender Aktivitäten wie Jugendveranstaltungen Ausflüge und Freizeiten
- die Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen innerhalb des Vereins.

§ 3 Organe

Die Organe der Vereinsjugend sind:

- der/die Vereinsjugendleiter (Jugendfachwart/in) und Stellvertreter/in,
- die Jugendversammlung,
- der Jugendvorstand (Jugendausschuss)

§ 4 Jugendversammlung

Die Aufgaben der Jugendversammlung sind:

- Entgegennahme der Berichte und des Jahresabschlusses des Jugendvorstands,
- Entlastung des Jugendvorstands
- Wahl des Jugendvorstands
- Wahl des/der Jugendfachwart/in und Stellvertreter/in (beide mindestens 18 Jahre alt) für zwei Jahre
- Beschlussfassung über eingereichte Anträge
- Entwicklung von Ideen für sportliche und außersportliche Aktivitäten
- Verabschiedung und Änderung der Jugendordnung

Die Jugendversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt und muss mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung des Vereins einberufen werden. Sie setzt sich aus allen Vereinsmitgliedern unter 25 Jahren und dem Jugendvorstand zusammen.

Stimmberechtigt sind Mitglieder zwischen 10 und 24 Jahren. Jede/r hat eine eigene, nicht übertragbare Stimme.

Der Jugendvorstand lädt mindestens zwei Wochen vorab per E-Mail zur Jugendversammlung ein und versendet die Tagesordnung.

Eine außerordentliche Jugendversammlung kann einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Vereinsjugend oder der Jugendvorstand dies beantragt.

Beschlüsse sind unabhängig von der Teilnehmerzahl gültig. Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für Änderungen der Jugendordnung ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

§ 5 Jugendvorstand (Jugendausschuss)

Der Jugendvorstand besteht aus:

- dem/r Vereinsjugendleiter/in (Jugendfachwart/in)
- dem/r stellvertretenden Jugendfachwart/in
- dem/r Jugendsprecher/in
- bis zu vier weiteren Mitgliedern

Alle Vereinsmitglieder ab 10 Jahren und unter 25 Jahren sind wahlberechtigt. Mindestens die Hälfte der Jugendvorstandsmitglieder sollte unter 18 Jahre alt sein. Der Jugendvorstand sollte möglichst ausgewogen aus weiblichen und männlichen Mitgliedern bestehen.

Die Mitglieder des Jugendvorstands werden für ein Jahr gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Der/die Jugendfachwart/in und Stellvertreter/in werden für zwei Jahre gewählt und müssen vom Vereinsvorstand bestätigt werden.

Der Jugendvorstand ist für alle Aufgaben verantwortlich, die nicht explizit anderen Organen zugewiesen sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Vorstand kann seine Arbeitsweise frei gestalten und auch Online-Beschlüsse fassen.

Zur Planung von Aktivitäten kann der Jugendvorstand Arbeitsgruppen einsetzen.

Der/die Jugendfachwart/in ist Mitglied des Hauptausschusses und vertritt dort die Interessen der Vereinsjugend.

§ 6 Jugendförderung

Die Jugendabteilung führt keine eigene Kasse. Sie wird aus dem Haushalt des Hauptvereins finanziert. Der Verein stellt der Jugendabteilung jährlich ein festgelegtes Budget zur Verfügung, das zur Erfüllung ihrer Aufgaben dient. Die Höhe des Jahresbudgets wird vom Vereinsvorstand auf Vorschlag des Jugendfachwarts und der Jugendvertretung beschlossen.

Die Jugendvertretung entscheidet in Abstimmung mit dem Jugendfachwart eigenverantwortlich über die Verwendung der Mittel im Rahmen des genehmigten Budgets.

§ 7 Inkrafttreten

Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend beschlossen wird. Stimmberechtigt ist, wer das zehnte Lebensjahr, nicht jedoch das 25. Lebensjahr vollendet hat. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch den Hauptausschuss. Sie tritt frühestens mit der Bestätigung in Kraft.